

Zeitschrift: Wohnen
Band: 21 (1946)
Heft: 12

Artikel: Die Förderung des Wohnungsbaues im Kanton St. Gallen
Autor: P.K.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-101848>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besucht werden und sich ein gewisser Prozentsatz den Bestrebungen der Genossenschaft und der Koloniekommision gegenüber abweisend verhält. Zugegeben, es gibt viele und wohl auch bessere Vergnügungsmöglichkeiten. Aber diese Anlässe sollen schlußendlich nicht nur der Zerstreuung dienen, sie sind vielmehr als Zusammenkünfte gedacht, bei denen jeder seinen Nachbarn und die Familie von oben und von drüben kennenlernen soll. Manches Vorurteil und manches falsche Wissen fällt, wenn die Sorgen und Nöte von Menschen in der nächsten Umgebung bekannt werden und manche Freude entsteht, wenn ein gutes, aufmunterndes Wort einem Bedrückten wieder auf die Beine hilft.

Man braucht am nächsten Sonntag nicht gleich mit seiner vollzähligen Familie dem neuen Bekannten ins Haus zu steigen; aber er soll geachtet werden und es soll ihm nach Möglichkeit geholfen werden — man braucht dazu nicht ein Pestalozzi zu sein — und irgendwie profitiert jeder wieder von seinem Benehmen dem Nachbarn gegenüber.

Und dazu ist das Kolonielokal da. Die Genossenschaft hat es den Kolonien in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt und es soll seinen Zweck in jedem Falle erfüllen: Der Genossenschaft zu dienen durch Erreichung eines guten Einvernehmens unter den Genossenschaftlern!
bo.

WOHNUNGSNOT — WOHNUNGSBAU

Die Förderung des Wohnungsbaues im Kanton St. Gallen*

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen unterbreitet dem Großen Rat ein neues Kreditbegehren von 3,5 Millionen Franken zur Förderung des Wohnungsbaues. In der Botschaft wird dazu bemerkt, daß die bisherigen Kredite von insgesamt 4,8 Millionen Franken bereits durch Auszahlungen und Zusageicherungen beansprucht sind.

Durch den Einsatz dieser kantonalen Mittel, verstärkt durch die Beiträge von Bund und Gemeinden wurden seit Beginn der Wohnbausubventionierung im Kanton St. Gallen im Jahre 1942 bis 2. Oktober 1946 der Bau von 1945 Wohnungen ermöglicht, wovon 1001 Einfamilienhäuser, 764 Wohnungen in Mehrfamilienhäusern und 180 Wohnungen in umgebauten Häusern. An der Förderung des Wohnungsbaues beteiligten sich bisher 61 von den insgesamt 91 sanktgallischen Gemeinden.

Wenn der Wohnungsbau durch Einsatz öffentlicher Mittel weiterhin gefördert werden soll, muß ein neuer Kredit zur Verfügung gestellt werden. Der Regierungsrat erachtet dies für nötig, denn die Wohnungsnot im Kanton besteht nach wie vor in scharfer Form weiter. Die kantonale Leistung an eine Wohnung beträgt im Mittel gegenwärtig Fr. 3100.—. Mit einem Kredit von 3,5 Millionen Franken können somit rund 1100 Wohnungen subventioniert werden. Der Wohnungsbau kann im Jahre 1947 mit diesem neuen Kredit in ziemlich gleichem Maße gefördert werden wie im laufenden Jahre. Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß die Bauteuerung nicht mehr ansteigt, daß die Beiträge des Kantons im Durchschnitt nicht erhöht werden, und daß der Bund das

Verhältnis zwischen seinen eigenen Beiträgen und denjenigen des Kantons nicht zuungunsten des letzteren verschiebt. Die 3,5 Millionen Franken werden als Höchstbetrag dessen erachtet, was der Kanton im Hinblick auf die Finanzlage verantworten kann.

Bei der Festsetzung der kantonalen Subventionsbedingungen und Subventionsansätze muß sich die Regierung ein erhebliches Maß von Freiheit wahren, damit sie stets den im Fluß befindlichen Verhältnissen Rechnung tragen kann. Dies schon deswegen, weil sie weitgehend von den Vorschriften und der Praxis des Bundes abhängen, die fortlaufend im Wandel begriffen sind und möglicherweise gerade im Jahre 1947 tiefgreifende Veränderungen erfahren könnten. Subventionsberechtigt sind die reinen Baukosten, höchstens aber Fr. 45 000.— für eine Wohnung und Fr. 9000.— für ein Zimmer. Bei Bauten, deren reine Baukosten für eine Wohnung mehr als Fr. 45 000.—, höchstens aber Fr. 65 000.—, oder für ein Zimmer mehr Fr. 9000.—, höchstens aber Fr. 13 000.— betragen, sollen pro Wohnung höchstens Fr. 45 000.— oder pro Zimmer höchstens Fr. 9000.— subventioniert werden. Außerdem werden je Wohnung Umgebungsarbeiten bis höchstens Fr. 2000.— berücksichtigt. Wohnungen, deren reine Baukosten mehr als Fr. 65 000.— oder je Zimmer mehr als Fr. 13 000.— ausmachen, erhalten keine Beiträge. Die Beiträge an private und genossenschaftliche Wohnungsbauten sind grundsätzlich gleichgestellt und abgestuft in ordentliche und zusätzliche Beiträge. P. K.

* Siehe auch «Das Wohnen» Nr. 7/1946.

Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Solothurn

Der Kanton Solothurn hat in den Jahren 1940 bis 1946 für die Förderung des Wohnungsbaues die Summe von Fr. 2 795 000.— aufgewendet. Mit diesen Mitteln konnten, unter Einschluß der noch im Bau befindlichen Gebäude, 2120 Wohnungen erstellt werden; dazu kommen noch einige hun-

dert Wohnungen, die während der gleichen Zeitspanne ohne staatliche Subventionen gebaut wurden.

Durch den Krieg, Mangel an Baustoffen und durch die Steigerung der Baukosten wurde die Bautätigkeit gehemmt, so daß sich während des Krieges von Jahr zu Jahr ein zu-